

# RS Vwgh 2021/7/21 Ra 2021/13/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.2021

## Index

L37302 Aufenthaltsabgabe Fremdenverkehrsabgabe Nächtigungsabgabe Ortsabgabe Gästeabgabe Kärnten  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §26 Abs1

ZweitwohnsitzabgabeG Krnt 2006 §2 Abs3

ZweitwohnsitzabgabeG Krnt 2006 §4

## Rechtssatz

§ 4 Krnt ZweitwohnsitzabgabeG 2006 regelt lediglich den Abgabenschuldner. Dass Abgabenschuldner der Eigentümer der Wohnung ist, der diese selbst als Zweitwohnsitz "verwenden kann", dient nicht zur Definition des Begriffes des Wohnsitzes. Insoweit ist erforderlich, dass diese Wohnung nicht nur benutzt werden kann, sondern dass "Umstände" iSd § 26 BAO vorliegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021130080.L06

## Im RIS seit

05.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)